

Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.



LEISTUNGEN

Der Landesfischereiverbandes Bayern e.V. bietet seinen Mitgliedern Versicherungsschutz für Kosten im Bereich der Gerichts- und Anwaltsgebühren, wenn das Mitglied rechtliche Hilfe benötigt. Versichert sind auch Rechtsschutzfälle, die mit der beruflichen Fischereiausübung (einschließlich einer damit verbundenen Fischzucht und Teichwirtschaft) oder mit der angelfischereilichen Tätigkeit im inneren Zusammenhang stehen.

Dabei erhalten Sie:

- Sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt
- Vermittlung eines geeigneten Fachanwalts
- Vollständige Betreuung und Abwicklung eines Rechtsschutzfalls

Versichert sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des LFV inkl. der Berufsfischer. Berufsfischer haben einen Selbstbehalt von 500 € pro Schadensfall.

Berufsfischer und Angelfischer sind grundsätzlich einheitlich versichert, ausgeschlossen sind jedoch Streitigkeiten im Bezug zu Arbeits-Rechtsschutz, Sozialgerichts-Rechtsschutz, und Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Pachtverhältnissen.

Diese Sachverhalte müssen **bei Berufsfischern über eine Firmen-Rechtsschutzversicherung** abgedeckt werden. Sonderkonditionen für eine Firmen-Rechtsschutzversicherung für Berufsfischer können bei der Bernhard Assekuranzmakler GmbH angefragt werden. Bei einer Tätigkeit für einen Angelverein sind Berufsfischer als Vereinsmitglieder natürlich genauso versichert wie Angelfischer.

Der Rechtsschutzversicherungsvertrag beinhaltet eine komplette Vereins-Rechtsschutzversicherung! Alle Vereine, die Mitglied im LFV sind sollten überprüfen, ob sie eine eigene Vereins-Rechtsschutzversicherung haben und diese ggf. kündigen, wenn sie nicht doppelt versichert sein wollen.

VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € = Höchstgrenze pro Schadensfall.

Sind mehrere Vereine oder Verbände zugleich von einem Schadensfall betroffen, steht die dreifache Versicherungssumme zur Verfügung.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn Rechtsstreitigkeiten im inneren Zusammenhang mit der Verletzung von Fischerei- und Wasserrechten stehen und die Fischereiausübung beeinträchtigt wird – also aufgrund der fischereilichen Betätigung entsteht.

Im Einzelnen umfasst der Versicherungsschutz:

Schadenersatz-Rechtsschutz, d.h. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche.

Entschädigungs- und Schätzungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren nach den Fischerei- und Wassergesetzen und bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor Verwaltungsgerichten der BRD, Übernahme der Kosten bis 20.000 € pro Fall. Behördliche Vorschaltverfahren sind eingeschlossen.

Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor Verwaltungsgerichten der BRD soweit die Aufhebung oder der Erlass von hoheitlichen Maßnahmen bezweckt wird, die die Fischereiausübung beeinträchtigen und behördliche Vorschaltverfahren. Übernahme der Kosten bis 20.000 € pro Fall.

Verfahren gemäß BNatSchG (Bundes-Naturschutzgesetz). Übernahme der Kosten bis 20.000 € pro Fall.

Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts bei Bußgeldern über 300 €, Vorsatztaten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich für Vereine und alle nicht-gewerblichen Mitglieder: **Arbeits-Rechtsschutz, Sozialgerichts-Rechtsschutz** und **Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Pachtverhältnissen**. Hierfür brauchen die Berufsfischer eine Firmen-Rechtsschutzversicherung s.o..

In allen Fällen trägt der Versicherer ERGO **auch außergerichtliche Anwalts- und Sachverständigenkosten bis 750 € pro Rechtsfall**.

Sie haben keinen Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

Hier einige Beispiele für Rechtsschutzfälle, die versichert sind und von Mitgliedern angefragt wurden:

Sind auch alle Tätigkeiten, die in fischereilichem Zusammenhang stehen *und* der Gemeinnützigkeit dienen rechtsschutzversichert – z.B. Aktionen vor Ort in Schulen. **Ja, solche Aktionen fallen unter die Vereinsrechtsschutzversicherung.**

Sind Einsprüche gegen den Bau von Wasserkraftwerken o.ä. versichert? Ja, solche Streitigkeiten sind vom Versicherungsschutz umfasst.

Ist in der Rechtsschutzversicherung enthalten: „Die Verteidigung in Verfahren wegen fahrlässiger Verursachung eines Unfalls auf dem Fischereigelande“? **Ja, Strafrechtsschutz ist mitversichert.**

Sind Rechtstreitigkeiten zwischen Mitgliedern versichert? **Nein.**

Werden die Kosten eines Vergleiches von der Versicherung übernommen? **Nein.**

Besteht der Vorsatzvorwurf, besteht kein Versicherungsschutz.

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN

Die Prüfung durch die ERGO, ob Versicherungsschutz übernommen wird, kann mehrere Wochen dauern. **Also melden Sie einen Schadensfall so früh wie möglich.**

Vor jeder kostenauslösenden Maßnahme sollte eine Anfrage zur Kostenübernahme bei der Rechtsschutzversicherung gestellt werden.

Für eine schnelle Bearbeitung sollte die Schadensmeldung über den Bezirksfischereiverband eingereicht werden!

Werden Schadensfälle direkt bei der ERGO gemeldet, muss eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft im Landesfischereiverband vorgelegt werden. Derjenige, der einen Schaden direkt beim Versicherer melden will muss vorher beim Bezirksfischereiverband eine schriftliche Bestätigung seiner Mitgliedschaft einholen und der ERGO dann vorlegen.

Honorarvereinbarungen werden von der Rechtsschutzversicherung nicht übernommen!

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt nur die Kosten nach der derzeit gültigen Rechtsanwaltsgebührenverordnung. Daher bitte keine Honorarvereinbarungen unterzeichnen.

Die Rufnummer der ERGO-Versicherung lautet 0800 3746-555. Bitte halten Sie die Schadensnummer der ERGO (nach erfolgter Schadensmeldung) bereit.